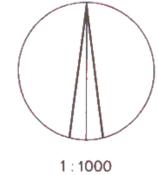




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE**
- SONSTIGE ABGRENZUNG**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- GEWERBEGBIETE**
- MISCHGBIETE**
- SONDERGBIETE LADENGBIETE**
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE**
- ALS HÖCHSTGRENZE
z. B. II
- ZWINGEND
z. B. IV
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
z. B. GRZ 0,3
- GESCHLOSSFLÄCHENZAHL**
z. B. GFZ 0,8
- OFFENE BAUWEISE**
o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG**
△
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
g
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE**
z. B. TRH 10,0m
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL**
z. B. +20,8
- GRÜNFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE**
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDE RÄUME**
- KENNZEICHNUNGEN**
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET**
- VORHANDENE BAUTEN**

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. März 1969

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

JENFELD 3

BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 512**

Freie und Hansestadt Hamburg
 Dienststelle
 Landesplanung
 Hamburg St. Stadtratskanzlei 8
 Ruf 34 10 04

Archiv Nr. 23337 A

Feldvergleich vom Juni 1968
 Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Jenfeld 3

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 3 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg — Nordgrenze des Flurstücks 106 der Gemarkung Jenfeld — Kelloggstraße — Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Jenfeld — Charlottenburger Straße — Jenfelder Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 1

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 1 für den Geltungsbereich Orionweg — Sodenkamp — Lagerlöfstraße — Gemarkungsgrenze — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3309 der Gemarkung Bramfeld sowie über dieses Flurstück bis Orionweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet mit festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen sind bei eingeschossigen Gebäuden Bauwiche von 3,0 m und bei zweigeschossigen Gebäuden von 4,0 m einzuhalten.
2. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden sollen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein.
3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat